

395

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 9.—, Einzelpreis 70 Groschen. — Inserate sind bei gleichzeitiger Barzahlung jeweils bis Mittwoch 16 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 27, schriftlich einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadt Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Theodor Stadelmann. — Druck: Buchdruckerei Georg Höfle, Dornbirn

Nummer 15

Sonntag, 12. April 1959

87. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 12. April 1959, Julius — Montag, 13., Justianus — Dienstag, 14., Hedwig — Mittwoch, 15., Anastasia
Donnerstag, 16., Lambert — Freitag, 17., Rudolf — Samstag, 18., Mechtild

Nationalratswahl 1959

Auflegung des Wählerverzeichnis

Gemäß § 1, BGGl. Nr. 72/59 in Verbindung mit § 31 der Nationalratswahlordnung, BGGl. Nr. 71/59 wird das mit Stichtag vom 1. April 1959 richtiggestellte Wählerverzeichnis (Stimmliste) für die Nationalratswahl am 10. Mai ds. Jz. vom Mittwoch, den 15. bis einschließlich Sonntag, den 19. April 1959, täglich (auch Samstag und Sonntag) von 8 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr, in der **Wahlkanzlei, altes Rathaus**, Zimmer 19, (2. Stock) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften und Verdüpfaltungen herstellen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch in der Wahlkanzlei Einspruch erheben. Die Einsprüche müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist in der Wahlkanzlei einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Bei der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird ein Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 1.000.—, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Die vor Beginn der Einsichtsfrist in die Häuser angelegten Kundmachungen über die in das Wählerverzeichnis

(Stimmliste) eingetragenen Personen sind an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) anzuschlagen. 2645

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Vorsprachen in Wohnungsangelegenheiten

Die Kanzlei für Wohnungsangelegenheiten (Zimmer 6 im alten Rathaus) bleibt bis auf weiteres geschlossen. 2700

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Bekämpfung der Rinderbrucellose

Um auch in den 33 Gemeinden, die bisher nicht in das Bekämpfungsgebiet einbezogen werden konnten, die Verbreitung des feuchtarartigen Verwerfens zu hemmen und damit wertvolle Biorarbeit zu leisten, hat die Biorarberger Landesregierung in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1959 beschlossen, jedem Tierbesitzer eine Beihilfe in der Höhe von S 1.000.— pro Verwerfungsfall unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Rechtzeitige Meldung des Verwerfungsfalles innerhalb 24 Stunden an Tierarzt oder Gemeindeamt.
2. Sofortige räumliche Trennung des verwerfenden Tieres und Desinfektion des früheren und jetzigen Standplatzes mit heißer (50 bis 60°) Waschsodalösung und 2%iger Lösung von Jaugenstein in verdünnter Kaltmilch.

Sonntagsdienst

Sonntag, den 12. April 1959

Dr. Hartwig Baer, Leopoldstraße 6, Tel. 2383

Salvator-Apothete, Marktstraße 52, Tel. 2428

Spitalsdienst: Dr. Luis Wölfl

Bieh-, Pferde- und Krämermarkt

am Dienstag, den 14. April 1959

Jeden Mittwoch und Samstag Wochenmarkt in der Markthalle

2698